



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Postaustausch

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Zentralabteilung,
Grundsatzangelegenheiten
des Umweltschutzes

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2100
FAX +49 3018 305-2102

**Eingabe des Herrn Mathias Klug, 65428 Rüsselsheim, vom
17.10.2009**

Schreiben des Petitionsausschusses vom 27.10.2009 (Az: Pet 2-16-18-
271-061606)

Aktenzeichen: ZG III 4 - 00025/0
Berlin, 2.12.2009
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2009 haben Sie das Bundesumweltministerium gebeten, zu oben bezeichneter Eingabe Stellung zu nehmen. Soweit die Eingabe ein petitionsfähiges Begehren erkennen lässt, nehme ich für das Bundesumweltministerium wie folgt Stellung:

Der Petent begehrt eine Änderung des Umweltinformationsgesetzes, mit der sichergestellt werden soll, dass derjenige, über den Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich gemacht werden sollen, erfahren kann, wer den Antrag auf Zugang zu den Informationen gestellt hat.

Das Umweltinformationsgesetz räumt jeder Person auf Antrag freien Zugang zu Umweltinformationen ein, über die eine Bundesbehörde verfügt. Der Begriff der Umweltinformationen ist dabei weit zu verstehen, und schließt unter anderem sämtliche Informationen über Tätigkeiten und Faktoren, die sich auf die Umwelt auswirken, ein. Zweck der Regelung ist es, das Umweltbewusstsein der Bevölkerung und die Transparenz umweltbezogener Entscheidungen zu erhöhen und dadurch zum Schutz der Umwelt beizutragen.



Seite 2 von 2

Dabei werden die Interessen derjenigen, über die Informationen beantragt werden, durch Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang und durch ergänzende Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren gewahrt:

Soweit die Gewährung von Informationen die rechtlich geschützten Interessen eines Dritten erheblich beeinträchtigen würde, darf die Behörde einem Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz nur stattgeben, wenn der Dritte zustimmt oder ein überwiegendes öffentliches Interesse am Informationszugang besteht. Hiervon ausgenommen sind lediglich Informationen über Emissionen, wie zum Beispiel die von einer Anlage ausgehende Strahlung, die nach der bindenden Vorgabe der europäischen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG immer zugänglich werden müssen.

In verfahrensmäßiger Hinsicht hat die Behörde den Dritten im Verfahren zur Entscheidung über den Informationszugang zu beteiligen, der damit nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Akteneinsicht Zugang zu den Informationen über den Antrag und den Antragsteller hat.

Neben diesem Akteneinsichtsrecht besteht für den Dritten die Möglichkeit, bei der Behörde einen eigenen Antrag auf Auskunft über den Antragsteller zu stellen, da diese Angabe selbst eine Umweltinformation oder zumindest eine amtliche Information darstellt, die nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes offengelegt werden muss.

Eine Notwendigkeit zu einer Änderung des Umweltinformationsgesetzes besteht damit nicht.

Die mir übersandte Petition erhalten Sie im Original als Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

